

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Govinda e.V.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist neben der gemeinnützigen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Förderungen internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, die mildtätige Unterstützung von Waisen- und Schulkinder in dritte Welt-Ländern, der Verpflegung, Bekleidung und Ausbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Den Bau, Unterhalt und Betrieb eines Waisenhauses
2. Die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer schulischen Ausbildung für Kinder und Jugendliche
3. Die Unterstützung von gleichgesinnten Organisationen
4. Bau, Betrieb, Unterhalt und Förderung von Schulen und Ausbildungsstätten. Verpflegung und Bekleidung von hilfsbedürftigen Schulkindern
5. Die Pflege von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Länder und Kulturen mittels Seminare, Workshops und Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Der Vereinsausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
5. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge abhängig.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich oder halbjährlich im Voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrags auf dem Vereinskonto bei jährlicher Zahlungsweise bis spätestens 31. August, bei halbjährlicher Zahlungsweise der 31. März und der 31. August des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedschaft muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung

nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstands über den Aufnahmeantrag fällig.

3. Die Höhe des Beitrages für Mitglieder wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden
3. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
4. Erträge aus dem Vereinsvermögen

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Textform, wahlweise
 - a) schriftlich,
 - b) per Email oder durch elektronische Post oder
 - c) durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins

zu erfolgen. Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem, der Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse bzw. dem Tag nach der Einstellung der Einladung auf die Homepage des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt ein Vorstandsmitglied des Vereins die Leitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen, zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und das Beenden bestehender Projekte ist abweichend von Pkt. 4, $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zustimmung der Gründungsmitglieder Rocco Umbescheidt, Roman Cieslewicz und Elke Böhmer erforderlich, sofern diese im gegebenen Zeitpunkt noch Mitglieder des Vereines sind. Den aktiven Gründungsmitgliedern wird spätestens 5 Wochen vor einer beabsichtigten Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Beendigung von Projekten der Änderungsentwurf bzw. die Begründung mit Einschreiben zugeleitet. Sollte innerhalb einer Frist von 4 Wochen keine Zustimmung oder Ablehnung erfolgt und auch kein Bevollmächtigter für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung benannt sein, so gilt die Zustimmung als erteilt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in ist bei Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsvorsitzenden aus den anwesenden Mitgliedern zu bestellen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Pkt. 7 die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung der Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen worden sind.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt alsdann über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Jahresabschlusses. Erteilung der hierfür erforderlichen Entlastung.
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands.
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 10.000,00 €.
 - f) Entscheidung über die Durchführung von neuen Projekten.
7. Die in § 7 Pkt. 4 bezeichneten Gründungsmitglieder müssen bei der Entscheidung über den Aufbau neuer Projekte mehrheitlich zustimmen. Ferner können diese Gründungsmitglieder mehrheitlich beim Verdacht der Veruntreuung von Finanzen durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen eine Hauptversammlung einberufen mit dem Ziel, den Vorstand abzurufen und Neuwahlen durchzuführen. Entlastung des Vorstands bezüglich der Finanzabschlüsse und des Rechenschaftsberichts bedarf ebenfalls der mehrheitlichen Zustimmung der Gründungsmitglieder. Die Gründungsmitglieder können auf das ihnen aufgrund der Satzung zustehende Zustimmungsrecht verzichten. Ein Verzicht auf ihr Zustimmungsrecht ist wirksam erklärt, wenn dies mehrheitlich durch sie geschieht. Der Verzicht ist mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erklären. Werden die vorgenannten Entscheidungen außerhalb einer Mitgliederversammlung getroffen, so werden die aktiven Gründungsmitglieder mit Einschreibebrief angeschrieben und um Zustimmung gebeten. Sollte innerhalb von 4 Wochen ab Zugang keine Reaktion erfolgt sein, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor Beginn der Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgestellt. Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Für den Vorstand kandidieren kann jedes Vereinsmitglied. Gewählt sind die 3 bzw. 5 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Direkt am Anschluss an die Wahl oder in einer separaten Vorstandssitzung wählt der neue Vorstand mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen den 1. und 2. Vorsitzenden. Das übrige Vorstandsmitglied, bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder tragen keine Amtsbezeichnung.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.
5. Der Vorstand wird vom 1 oder 2.Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vorher eingeladen und wenigstens 2 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720.- Euro im Jahr erhalten. Ein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz (§ 27, 670 BGB) für die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten). Reisekosten werden jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchst- und Pauschallbeträge erstattet.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung (wie z. B. Büro, Buchhaltung, Marketing etc.) Mitarbeiter einzustellen und diesen eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Die monatliche Vergütung für eine Einzelperson darf 450.- € nicht übersteigen. Sollte eine höhere Vergütung notwendig sein, so hat hierüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern davon mindestens ein Gründungsmitglied, sofern es sich zur Wahl stellt.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Vorstandswahl mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Die Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder wird vor Beginn der Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgestellt. Für den Beirat kandidieren kann jedes Vereinsmitglied. Gewählt sind die 3 bzw. 5 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er fällt alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein/eine Vorsitzenden/in. Der Vorsitzende hat das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er kann auch einen Vertreter entsenden. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt. Die Entscheidungen des Beirats erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. E-Mail oder anderes elektronisches Medium, das den Teilnehmer erkennen lässt) getroffen werden.
5. Der Beirat versammelt sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirats zu den Versammlungen ein.
6. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
 - b) Er stellt gemeinsam mit dem Vorstand den jährlichen Finanzplan auf.
 - c) Die Schließung von bestehenden Projekten, die Aufnahme neuer Projekte, die Kündigung oder Abschluss von Kooperationsverträgen sowie eine Abweichung des verabschiedeten Jahresfinanzplanes von im Einzelfall 5.000.- € und gesamt 20.000.- € bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates.

§ 11 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein, dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes dienlich sind (z.B. Spenderdaten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren nach Austritt aufbewahrt.

§ 12 Auflösung und Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Shanti Leprahilfe Dortmund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.